

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00347 vom 25. Oktober 2023

ZH Verwaltungsgericht, 2023-10-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2024.00347

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00347 du 25 octobre 2023

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00347 del 25 ottobre 2023

Regeste

Einbürgerung | [Der Beschwerdeführerin wurde die Einbürgerung durch ihre Wohngemeinde verweigert, weil sie die schriftlichen Sprachanforderungen nicht erfüllte.] Die Beschwerdeführerin erreichte weder beim kantonalen Deutschtest im Einbürgerungsverfahren noch im fide-Test die notwendige Punktzahl für die Bescheinigung eines schriftlichen Sprachniveaus von A2 (§ 9 Abs. 1 aKBüV in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 BÜV). Sie brachte - trotz anwaltlicher Vertretung - keine persönlichen Umstände nach § 18 Abs. 1 aKBüV respektive Art. 9 BÜV vor, die ihre Nichterfüllung der Sprachanforderungen rechtfertigen würden. Ausserdem machte sie auch nie geltend, in anderer Hinsicht derart gut integriert zu sein, dass sie trotz Nichterfüllung der Sprachanforderungen als insgesamt erfolgreich integriert zu gelten hätte (E. 3.5). Unter diesen Umständen ist nicht zu beanstanden, wenn die Beschwerdegegnerin zum Schluss kam, die Beschwerdeführerin sei nicht erfolgreich integriert, und ihr die Einbürgerung verweigerte (E. 3.6). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Schliesslich liegt auch keine Verletzung des rechtlichen Gehörs der Beschwerdeführerin vor. Dass für eine Einbürgerung im Kanton Zürich mündliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau B1 und schriftliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau A2 des in Europa allgemein anerkannten Referenzrahmens für Sprachen nachgewiesen werden müssen, ergibt sich direkt aus den einschlägigen Rechtsgrundlagen (§ 9 Abs. 1 aKBüV in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 BÜV). Folglich hätte die anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin, als sie im Rekursverfahren das Resultat des von ihr absolvierten fide-Tests mit einer Einstufung (nur) auf Niveau A1 im Bereich "Lesen und Schreiben" einreichte, erkennen müssen, dass sie hiermit die Anforderungen an die notwendigen Sprachkompetenzen nicht erfüllte. Ausserdem ergibt sich auch die Regelung von § 18 aKBüV, wonach Rechtfertigungsgründe für mangelnde Sprachkenntnisse berücksichtigt werden können, direkt aus den einschlägigen Rechtsgrundlagen. Der anwaltlich vertretenen Beschwerdeführerin hätte deshalb bekannt sein müssen, dass sie aufgrund ihrer Mitwirkungspflicht solche persönlichen Umstände von sich aus vorbringen muss, um eine mangelhafte sprachliche Integration zu rechtfertigen. Folglich ist es nicht zu beanstanden, wenn die Vorinstanz die Beschwerdeführerin nach Erhalt des Testresultats vom 22. Februar 2024 nicht zu einer weiteren Stellungnahme aufforderte, sondern direkt zur Abweisung des Rekurses schritt. Ohnehin hätte die Beschwerdeführerin hierzu auch im Beschwerdeverfahren noch Stellung nehmen können.

E. 5.1

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 5.2

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Eine Parteientschädigung steht ihr nicht zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 6

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Gemäss Art. 83 lit. b des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen Entscheide über die ordentliche Einbürgerung ausgeschlossen. Entsprechend ist auch das gesamte kantonale und kommunale Einbürgerungsverfahren von der Beschwerde ausgenommen (vgl. BGr, 25. Oktober 2023, 1D_5/2022, E. 1.1 mit Hinweisen). Es steht somit bloss die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.